HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 55 MONTAG, DEN 17. NOVEMBER 1997

Verordnung über die Lehrverpflichtung des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals an der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Theater (Kunsthochschul-Lehrverpflichtungsverordnung – KuHLVVO)

Vom 3. November 1997

Auf Grund von § 28 a, § 173 Absatz 1 und § 190 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 198), und § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Weiterübertragung der Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Hochschulbereich vom 18. Januar 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 15) wird verordnet:

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das künstlerische und wissenschaftliche Personal an der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Theater, das im Rahmen seines Dienstverhältnisses zur Lehre verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann. Die für diesen Personenkreis geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit bleiben unberührt.

§ 2
Lehrverpflichtung

(1) Lehrverpflichtung im Sinne dieser Verordnung ist die Verpflichtung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen (Lehrtätigkeit) und zur Betreuung von Studierenden bei Studienarbeiten und Studienabschlußarbeiten (Betreuungstätigkeit).

(2) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt.

(3) Eine Lehrveranstaltungsstunde umfaßt ein Lehrangebot von einer Lehrstunde je Woche der Vorlesungszeit des Semesters, die voll, das heißt mit dem Faktor 1,0, auf die Lehrverpflichtung nach § 14 angerechnet wird. Eine Lehrstunde umfaßt:

1. in einem wissenschaftlichen Fach mindestens 45 Minuten Unterrichtszeit je Unterrichtswoche der Vorlesungszeit des Semesters,
2. im künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht der Hochschule für Musik und Theater einschließlich der künstlerisch-theoretischen Fächer 60 Minuten Unterrichtszeit je Unterrichtswoche der Vorlesungszeit des Semesters,
3. im künstlerischen Unterricht der Hochschule für bildende Künste als Einzel- und Gruppenkorrektur, Demonstration, Übung oder Werkstattgespräch 60 Minuten Unterrichtszeit je Unterrichtswoche der Vorlesungszeit des Semesters.

(4) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester nach Absatz 3 ausgedrückt werden, sind entsprechend umzurechnen; hierzu ist die Summe der Wochenstunden einer Lehrveranstaltung durch die Zahl der Unterrichtswochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen. In gleicher Weise sind Lehrveranstaltungen umzurechnen, die sich nicht auf alle Unterrichtswochen der Vorlesungszeit eines Semesters erstrecken.

(5) Lehrveranstaltungen sind vorzugsweise von Professorinnen und Professoren anzubieten. Das Lehrangebot ist möglichst gleichmäßig auf die Werktage von Montag bis Freitag zu verteilen; Lehrveranstaltungen am Samstag oder Sonntag sind möglich.

Zweiter Abschnitt
Erfüllung der Lehrverpflichtung

§ 3
Erfüllung durch Lehrtätigkeit und Betreuung

(1) Die Lehrverpflichtung ist erfüllt, wenn die Summe der durchgeführten Lehrveranstaltungen und des Betreuungsaufwandes bei Berücksichtigung der maßgeblichen Anrechnungsregelungen (§§ 4 bis 6) die im Vierten Abschnitt für die einzelnen Lehrpersonen festgelegte Zahl von Lehrveranstaltungsstunden erreicht. Die Ausgleichsmöglichkeiten des Dritten Abschnitts und die Ermäßigungen des Fünften Abschnitts sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

(2) Die nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden auf die Lehrverpflichtung angerechnet, wenn alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberufliche oder nebenberufliche Lehrpersonen angeboten werden. Die Anzahl der nach Satz 1 berücksichtigten Lehrveranstaltungsstunden ist von der Fachbereichsleitung der Hochschulleitung anzuzeigen.

(3) Den einzelnen Lehrpersonen soll im Rahmen der Lehrveranstaltungsplanung die Möglichkeit gegeben werden, wenigstens die Hälfte ihrer Lehrverpflichtung durch Lehrtätigkeit in dem der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle entsprechenden engeren Fachgebiet zu erfüllen.

§ 4
Anrechnung von Lehrveranstaltungen

(1) In wissenschaftlichen Fächern werden Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien und Repetitorien auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet. In der Fachrichtung Architektur werden Lehrveranstaltungen in den Grundlagen- oder Wahlpflichtfächern, sofern nicht nach Absatz 2 anderes bestimmt ist, voll angerechnet; Projektarbeiten und Kurzaufgaben werden mit dem Faktor 0,67 angerechnet.

(2) Lehrveranstaltungen künstlerischen Inhalts an der Hochschule für bildende Künste, die im Regelfall als Gruppen- oder Einzelunterricht stattfinden, werden auf die Lehrverpflichtung mit dem Faktor 0,67 angerechnet. Sind Grundlagen- oder Wahlpflichtfächer in der Fachrichtung Architektur in Studienordnungen als – vorwiegend – künstlerische Fächer ausgewiesen oder werden sie von einer Professur mit künstlerischen Aufgaben vertreten, werden entsprechende Lehrveranstaltungen mit dem Faktor 0,67 angerechnet. Lehrveranstaltungen von Lehrkräften für besondere Aufgaben als Werkstattleiter oder Werkstattleiterinnen werden mit dem Faktor 0,5 angerechnet.

(3) Lehrveranstaltungen künstlerischen oder künstlerisch-theoretischen Inhalts an der Hochschule für Musik und Theater, die im Regelfall als Einzelunterricht oder Unterricht in kleineren Gruppen stattfinden, werden auf die Lehrverpflichtung mit dem Faktor 0,67 angerechnet.

(4) Für die Leitung von Chor, Orchester oder Schauspielensemble der Hochschule für Musik und Theater wird eine Stunde Ensembleunterricht mit dem Faktor 0,67 auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(5) Exkursionen werden mit dem Faktor 0,3 auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Ebenfalls mit dem Faktor 0,3 werden sonstige Lehrveranstaltungen angerechnet, bei denen eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist oder bei denen Lehrpersonen die Studierenden lediglich beaufsichtigen.

(6) Nur durchgeführte Lehrveranstaltungen dürfen auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet werden.

(7) Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschulen und die damit verbundenen Betreuungstätigkeiten sind nicht Lehrveranstaltungen im Sinne der vorstehenden Vorschriften; dies gilt nicht für praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen.

(8) Doktorandenkolloquien werden nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

§ 5
Beteiligung mehrerer Lehrpersonen

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden diesen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einmal angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Fachbereich.

§ 6
Anrechnung von Betreuungstätigkeiten

(1) Die Lehrverpflichtung kann an der Hochschule für bildende Künste von Lehrpersonen, die ihre Lehrverpflichtung durch zeitlich bestimmte Lehrveranstaltungen erfüllen, bis zum Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden (LVS) durch Betreuung bei Studienarbeiten und Studienabschlußarbeiten nach den Anrechnungsregelungen des Absatzes 2 erfüllt werden, soweit das erforderliche Gesamtlehrangebot in dem jeweiligen Semester erfüllt ist. Die Betreuung bei einer Studienarbeit oder Studienabschlußarbeit kann nur einmal je Arbeit angerechnet werden.

(2) Die Betreuung bei Studienarbeiten und Studienabschlußarbeiten wird wie folgt auf die Lehrverpflichtung angerechnet:

	LVS
Diplomarbeit in künstlerischen Studiengängen	0,40
Diplomarbeit im Studiengang Architektur	0,45
Staatsexamensarbeit in Lehramtsstudiengängen	0,05.

Dritter Abschnitt
Erfüllung und Ausgleich von Lehrverpflichtungen

§ 7
Erfüllung der Lehrverpflichtung

(1) Die Lehrverpflichtung wird durch die Durchführung von Lehrveranstaltungen im jeweils festgelegten Umfang erfüllt. Die zeitlich bestimmten Lehrveranstaltungen sind recht-

zeitig vor Beginn der Vorlesungszeit über die Fachbereichsleitung der Hochschulleitung anzuzeigen und hochschulöffentlich anzukündigen.

(2) Die Fachbereichsleitung stellt in Listenform fest, ob mit den angekündigten Veranstaltungen die individuelle Lehrverpflichtung der Lehrpersonen voraussichtlich erfüllt wird, und wirkt soweit erforderlich auf Vervollständigung hin. Lehrveranstaltungen, die nur mit der Anfangszeit benannt sind, dürfen nur als einstündige Veranstaltung angerechnet werden. Lehrveranstaltungen mit der Ankündigung „nach Vereinbarung" dürfen nur angerechnet werden, wenn die Fachbereichsleitung spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit über das Stattfinden der Lehrveranstaltung, die zeitliche Festlegung und die Teilnehmerzahl unterrichtet wird. Sprechstunden dürfen außer in Fällen des Absatzes 4 nicht als Lehrveranstaltungen angerechnet werden.

(3) Kommt eine Lehrveranstaltung nicht zustande oder sind Änderungen der zeitlichen Festlegungen notwendig, ist dies von der Lehrperson unverzüglich über die Fachbereichsleitung der Hochschulleitung anzuzeigen.

(4) Ist in künstlerischen Fächern an der Hochschule für bildende Künste die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von festgelegten Lehrplanungen wegen des besonderen Unterrichtsbedürfnisses eines Faches nicht möglich, kann der Fachbereichsrat – unter Aufrechterhaltung des im übrigen erforderlichen Gesamtlehrangebots – den betroffenen Lehrpersonen gestatten, die ihnen obliegende Lehrverpflichtung durch die Betreuung von Studierenden in der Lehre zu erfüllen. Die von der einzelnen Lehrperson zu betreuenden Studierenden werden vom Fachbereichsrat bestimmt. Der Fachbereichsrat legt die Zahl der zu betreuenden Studierenden fest; sie darf zwölf nicht unterschreiten und soll regelhaft 15 umfassen. Die Fachbereichsleitung und die Lehrpersonen gestalten die Praxis der Zuweisung möglichst derart, daß ein Wechsel der Studierenden zu einer anderen betreuenden Lehrperson, auch über Fachbereichsgrenzen hinweg, nicht unnötig erschwert wird. Die Lehrverpflichtung gilt als erfüllt, wenn Lehrpersonen mindestens 20 Stunden je Woche der Vorlesungszeit des Semesters Betreuungstätigkeiten wahrnehmen. Die für die Betreuungstätigkeit vorgesehenen Zeiten werden entsprechend Absatz 1 Satz 2 angekündigt; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Lehrpersonen an der Hochschule für Musik und Theater, die Einzelunterricht oder Unterricht für kleinere Gruppen in Stundenteilen für vom Fachbereich zugewiesene Studierende erteilen, unterrichten die Fachbereichsleitung über die geplante wöchentliche Unterrichtsgestaltung; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 8

Ausgleich bei Erfüllung des Gesamtlehrangebots

(1) Wird das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach erfüllt und stehen dienstliche Gründe nicht entgegen, so können

1. Lehrpersonen ihre Lehrverpflichtungen im Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllen oder
2. Lehrpersonen einer Lehreinheit mit gleichhoher Regellehrverpflichtung ihre Lehrverpflichtungen innerhalb des jeweiligen Semesters untereinander ausgleichen.

(2) Die Erfüllung der Lehrverpflichtungen nach Absatz 1 ist der Hochschulleitung anzuzeigen.

§ 9

Ausgleich bei wechselnden Lehrbedürfnissen

Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann die Fachbereichsleitung die Lehrverpflichtung einer Lehrperson so festlegen, daß bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von zwei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt wird.

§ 10

Mindestlehrverpflichtung

(1) Im Falle des § 8 sollen, im Falle des § 9 müssen die einzelnen Lehrpersonen ihre Regellehrverpflichtungen in jedem Semester mindestens bis zur Hälfte erfüllen. Satz 1 gilt nicht für Assistenten und Assistentinnen.

(2) Die zeitlichen Schranken der §§ 8 und 9 und des Absatzes 1 gelten nicht für Sabbatjahre oder Sabbatsemester.

§ 11

Einhaltung der Lehrverpflichtung

(1) Die Lehrpersonen teilen jeweils am Ende eines Semesters unter thematischer Bezeichnung der einzelnen gemäß § 7 Absatz 1 zeitlich bestimmten und tatsächlich durchgeführten Lehrveranstaltungen Art und Umfang ihrer Lehrtätigkeit und die Zahl der gegebenenfalls mitwirkenden Lehrpersonen sowie der von ihnen betreuten Diplomarbeiten oder anderen Studienabschlußarbeiten der Fachbereichsleitung schriftlich mit. Wesentliche Unterbrechungen, die nicht ausgeglichen worden sind, sind anzugeben. Bei Nichterfüllung der Lehrverpflichtung unterrichtet die Fachbereichsleitung die Hochschulleitung.

(2) Lehrpersonen, die gemäß § 7 Absatz 4 mit der Betreuung bestimmter Studierender beauftragt sind, geben den Umfang ihrer durchgeführten Betreuungstätigkeiten an. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Von Lehrpersonen an der Hochschule für Musik und Theater sind – soweit sie Einzelunterricht erteilen – über die Erfüllung der Lehrverpflichtung Einzelnachweise zu erbringen.

(4) Erfüllt eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung nicht, so hat sie die fehlenden Lehrveranstaltungsstunden im folgenden Semester nachzuholen; geschieht dies nicht, so unterrichtet die Hochschulleitung, sofern nicht Maßnahmen nach §§ 12 und 13 getroffen werden, die zuständige Behörde.

§ 12

Geringerer Lehrbedarf im Einzelfall

(1) Können in einem Fach wegen der Besonderheiten des Fachgebiets oder eines Überangebotes an Lehrveranstaltungen trotz Einschränkung von Lehraufträgen gemäß § 22 und nebenberuflichen Professuren gemäß § 27 HmbHG Lehrpersonen in ihrem Aufgabenbereich ihre Lehrverpflichtung nicht erfüllen und kann diese auch nicht in verwandten Fachgebieten oder an anderen Fachbereichen oder im Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender Studienjahre erbracht werden, so ist die Lehrverpflichtung an einer anderen hamburgischen Hochschule mit Zustimmung der jeweiligen Hochschulleitung durch Übernahme eines unvergüteten Lehrauftrags zu erfüllen.

(2) Soweit auch an einer anderen hamburgischen Hochschule die Lehrverpflichtung nicht erfüllt werden kann, kann die Hochschulleitung nach Anhörung des Fachbereichs die Lehrverpflichtung entsprechend ermäßigen. Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung ist auf Befreiungen und Ermäßigungen nach §§ 15 bis 17 anzurechnen. Sie ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 13

Geringerer Lehrbedarf wegen niedriger Studienanfängerzahlen

Ist die Erfüllung der Lehrverpflichtung in einem Fachbereich für mehrere Lehrpersonen ohne Maßnahmen nach § 12 dauerhaft nicht möglich, insbesondere weil die Immatrikulationen zum Studium die möglichen Studienanfängerzahlen nicht ausschöpfen, so trägt die Hochschulleitung Sorge dafür, daß die Lehrkapazität des Fachbereichs und seine Ausstattung mit Mitteln für künstlerische Entwicklung, Forschung und Lehre entsprechend angepaßt wird. Die zuständige Behörde ist zu unterrichten.

Vierter Abschnitt

Umfang der Lehrverpflichtung

§ 14

Lehrverpflichtung an der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Theater

(1) Die Regellehrverpflichtung beträgt für

1. Professorinnen und Professoren 12
2. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten 12
3. künstlerische Assistentinnen und Assistenten 6
4. wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten 6
5. Lehrkräfte für besondere Aufgaben
   a) als Werkstattleiterinnen oder Werkstattleiter 12
   b) im übrigen 16

LVS.

(2) Die ebenfalls zu den Lehrkräften für besondere Aufgaben zählenden Werkstattleiterinnen und Werkstattleiter an der Hochschule für bildende Künste erfüllen ihre Lehrverpflichtung innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes. Sie haben die Werkstätten mindestens 24 Stunden in der Woche für die Studierenden geöffnet zu halten. Entsprechend dem Unterrichtsbedürfnis kann die Erfüllung der Lehrverpflichtung auch für die unterrichtsfreie Zeit eines Semesters durch die Fachbereichsleitung angeordnet werden. Die Verpflichtung dieser Lehrkräfte für besondere Aufgaben, während der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes Dienstleistungen an der Hochschule für bildende Künste zu erbringen, bleibt unberührt.

(3) Die in Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Lehrpersonen können, sofern sie nicht von vornherein Sonderurlaub beantragen, zur Förderung ihrer dienstlichen künstlerischen Entwicklungstätigkeit oder ihrer Aufgabenerfüllung in der Forschung oder in der Lehre von der zuständigen Behörde zeitweise – in der Regel für ein Semester – von der Lehrverpflichtung befreit werden (Forschungssemester), soweit die Fachbereichsleitung feststellt, daß das erforderliche Gesamtlehrangebot erfüllt ist. Die zuständige Behörde kann die Befugnis nach Satz 1 auf die Hochschulleitung übertragen.

(4) Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Nehmen Angestellte auf Grund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beamten und Beamtinnen, haben sie die für diese jeweils festgelegte Lehrverpflichtung zu erfüllen. Eine geringere Lehrverpflichtung darf nicht vereinbart werden.

(5) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird bei Teilzeitbeschäftigung auf den Anteil ermäßigt, der der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zur Vollbeschäftigung entspricht.

(6) Die Regelungen über das Sabbatjahr und Sabbatsemester für Beamtinnen und Beamte finden Anwendung; für das nicht den Regelungen über die Arbeitszeit unterliegende Personal gelten sie entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

§ 15

Ermäßigung für Leitungsfunktionen und sonstige Funktionen und Aufgaben

(1) Die Lehrverpflichtung ermäßigt sich für die Wahrnehmung folgender Leitungsfunktionen und Funktionen:

	um vom Hundert
1. Rektorin oder Rektor	100
2. a) Vizepräsidentin oder Vizepräsident	50
b) Prorektorin oder Prorektor	30
3. Dekanin oder Dekan	25
4. Frauenbeauftragte der Hochschulsenate	25
5. Frauenbeauftragte der Fachbereiche	12,5.

Nimmt eine Lehrperson mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen wahr, wird eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung nur für eine dieser Funktionen gewährt.

(2) Die Leitung der Hochschule kann auf Antrag die Ermäßigung

1. für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder für die Prorektorin oder den Prorektor, sofern dem Amt ein größeres Aufgabengebiet zugewiesen ist, auf bis zu 75 vom Hundert,
2. für die Dekanin oder den Dekan
   a) des Fachbereichs Architektur, insbesondere für die erste Amtsperiode,
   b) in Fachbereichen mit besonderen Sicherheitsaufgaben ohne hinreichende verwaltungsmäßige Unterstützung

   auf bis zu 50 vom Hundert festsetzen.

Diese weiteren Ermäßigungen werden kapazitätsrechtlich nicht berücksichtigt.

(3) Die Lehrverpflichtung kann durch die Hochschulleitung ermäßigt werden für

1. die Fachbereichsbeauftragten für die Weiterentwicklung der Lehre, für Angelegenheiten des Studiums und der Nachwuchsförderung (§ 101 Absatz 2 HmbHG) ..... um 12,5 vom Hundert,
2. die Wahrnehmung von Aufgaben der Studienreform, wenn damit eine besonders hohe zeitliche Inanspruchnahme verbunden ist, ... um 12,5 vom Hundert,
3. Lehrpersonen, die von Fachbereichen mit der Studienfachberatung nach § 45 Absatz 3 HmbHG beauftragt worden sind, ... um 12,5 vom Hundert;

je Studiengang soll für Aufgaben der Studienreform oder der Studienfachberatung nicht mehr als eine Ermäßigung von zwei LVS gewährt werden.

§ 16

Ermäßigungen in besonderen Fällen

(1) Nehmen Lehrpersonen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung durch die zuständige Behörde ermäßigt oder aufgehoben werden. Die Vorschriften über die Gewährung von Urlaub bleiben unberührt.

(2) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen in den Hochschulen kann unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach die Lehrverpflichtung auf Antrag von der zuständigen Behörde ermäßigt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann ihre Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 auf die Hochschulleitung übertragen.

§ 17

Schwerbehinderte

Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 26. August 1986 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1421, 1550), zuletzt geändert am 20. November 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1804), kann auf Antrag von der Hochschule auf Grund eines Gutachtens des Personalärztlichen Dienstes ermäßigt werden

	bis zu vom Hundert
1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vom Hundert	12
2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 vom Hundert	18
3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 vom Hundert	25.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

Dozenturen nach altem Recht

Für Dozentinnen und Dozenten, die nach § 164 HmbHG in ihrem früheren Dienstverhältnis verblieben sind, gelten die für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

§ 19

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann für Lehreinheiten, die auf- oder abgebaut oder sonst erheblich verändert werden, für diese Zeit abweichende Regellehrverpflichtungen im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde festlegen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Hamburg, den 3. November 1997

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,– DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.